



**Richtlinie zur Korruptionsprävention
und -bekämpfung**

Präambel

**Unser Handeln wird von Integrität geleitet.
Dies erstreckt sich auf den Umgang mit unseren Kunden und Lieferanten,
Mitarbeitern, Gesellschaftern sowie der Öffentlichkeit.**

Korruption kann wegen ihrer die Wirtschaft und Gesellschaft insgesamt zerstörenden Kraft nicht als Übel hingenommen werden, das als zwangsläufig zu akzeptieren wäre. Korruption untergräbt das Vertrauen der Bürger in die Integrität und die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft und verursacht darüber hinaus erhebliche betriebs- und volkswirtschaftliche Schäden.

Korruption im Sinne dieser Richtlinie ist jeder Missbrauch einer dienstlichen Funktion zugunsten eines anderen auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten.

Grundlage langfristig erfolgreicher Korruptionsbekämpfung ist die frühzeitige Prävention. Um eine erfolgreiche Korruptionsprävention und -bekämpfung zu gewährleisten, müssen alle Stellen zusammenwirken, denen die Prävention und Aufdeckung korruptiver Praktiken möglich ist.

Deshalb beschließt Griesson – de Beukelaer die Richtlinie zur Korruptionsprävention und -bekämpfung.

Griesson – de Beukelaer

gezeichnet
Andreas Land
Geschäftsleitung

gezeichnet
Detlev Büschges
Gesamtbetriebsratsvorsitzender

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z. B. Mitarbeiter/Innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

1. Zielsetzung

Ziel ist es, auftretende Korruptionsfälle nicht nur konsequent zu verfolgen, sondern auch mithilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken. Die vorliegende Richtlinie soll dabei die Grundlage für die Sensibilisierung aller Beschäftigten, insbesondere der Vorgesetzten, hinsichtlich der Korruptionsgefahren sein.

2. Korruptionsgefährdete Arbeitsbereiche

Als korruptionsgefährdet ist jeder Arbeitsbereich anzusehen, in dem Informationen vorhanden sind oder Entscheidungen getroffen werden, die für Dritte außerhalb des Unternehmens einen materiellen oder immateriellen Vorteil darstellen. Eine gesteigerte Korruptionsgefährdung liegt vor, wenn der mögliche Vorteil von besonderer Bedeutung/besonderem Ausmaß ist.

Korruptionsgefährdet sind insbesondere die Arbeitsbereiche, in denen:

- Aufträge vergeben werden,
- Verträge abgeschlossen und Leistungen überwacht, bestätigt und als sachlich und rechnerisch richtig bescheinigt werden,
- Kontrollen und Aufsichtstätigkeiten durchgeführt werden,
- Vorgänge mit vertraulichen Informationen bearbeitet werden oder der Zugang zu vertraulichen Informationen besteht, die für Dritte von Bedeutung sein können.

3. Antikorruptionsbeauftragter

Griesson – de Beukelaer bestellt als Ansprechpartner für Korruptionsprävention einen Antikorruptionsbeauftragten mit entsprechend fachlicher und sozialer Kompetenz.

Ihm werden folgende Aufgaben übertragen:

- Beratung der Geschäftsleitung,
- Ansprechpartner und Vertrauensperson für Mitarbeiter, Geschäftspartner und Kunden,
- Aufklärung und Sensibilisierung der Mitarbeiter,
- Beobachtung und Bewertung von Korruptionsanzeichen,
- Unterbreitung von Vorschlägen für interne Ermittlungen im Verdachtsfalle,
- Analyse von Schwachstellen in der Organisation (Risikoanalyse),
- Unterbreitung von Vorschlägen für geeignete Präventionsmaßnahmen.

Er ist bei Anfangsverdachten wegen Korruption nicht mit der Durchführung des Verfahrens und auch grundsätzlich nicht mit der Aufklärung des Sachverhalts beauftragt.

Der Beauftragte nimmt diese Aufgaben weisungsunabhängig wahr. Er hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Geschäftsleitung. Griesson – de Beukelaer hat den Beauftragten zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu informieren, insbesondere bei korruptionsverdächtigen Vorfällen. Der Beauftragte hat über die ihm bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse von Mitarbeitern, auch nach Beendigung seiner Dienstzeit bei Griesson – de Beukelaer, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht gegenüber der Geschäftsleitung bei einem begründeten Korruptionsverdacht. Akten mit personenbezogenen Daten, die bei dem Beauftragten entstehen, sind hinsichtlich der zu treffenden technisch-organisatorischen Maßnahmen wie Personalakten zu behandeln.

Der Beauftragte wird einmal im Jahr dem Gesamtbetriebsrat über seine Aktivitäten Bericht erstatten. Hierzu wird er ihm Einblick in relevante Unterlagen gewähren. Im Falle eines Verdachtsmomentes gegenüber einem Mitarbeiter ist der zuständige Betriebsrat vertrauensvoll zu informieren.

4. Ombudsmann

Um ein Höchstmaß an Objektivität und Vertraulichkeit zu gewährleisten, hat Griesson – de Beukelaer den Rechtsanwalt Herrn Michael Simon zum Ombudsmann in Korruptionsfällen bis auf Widerruf benannt. Herr Simon besitzt als erfahrener Wirtschaftsstrafrechtler für diese Funktion zweifelsohne die dafür erforderliche fachliche und soziale Kompetenz.

Seine Hauptaufgabe besteht darin, vertrauliche Hinweise auf Korruption oder andere kriminelle Machenschaften in Zusammenhang mit dem Unternehmen als Ombudsmann entgegenzunehmen. Der Schutz der Hinweisgeber vor Nachteilen wie Repressalien ist dabei in jeglicher Weise gewährleistet. Dazu tragen bereits die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht, vertragliche Verpflichtung und anwaltliches Zeugnisverweigerungsrecht bei.

Der Ombudsmann ist Ansprechpartner für Beschäftigte, Geschäftspartner und Kunden. Er leitet nur solche Informationen an den Antikorruptionsbeauftragten von Griesson – de Beukelaer weiter, die entsprechend von dem Hinweisgeber freigegeben werden. Die Identität des Informanten wird grundsätzlich nicht preisgegeben.

5. Verhalten bei Korruptionsverdacht

Bei einem konkreten Korruptionsverdacht, das heißt bei nicht nur auf Vermutungen gründenden Hinweisen auf korruptives Verhalten, hat der Mitarbeiter unverzüglich die Dienstvorgesetzten zu unterrichten. Eine Unterrichtung des Dienstvorgesetzten unterbleibt, wenn gegen diesen selbst ein Verdacht besteht. In diesem Fall ist der nächsthöhere Dienstvorgesetzte zu informieren. Alternativ kann der Antikorruptionsbeauftragte oder aber der Ombudsmann informiert werden.

6. Anschriften

Antikorruptionsbeauftragte

Ursula Lange
Griesson – de Beukelaer GmbH & Co. KG
August-Horch-Straße 23
56751 Polch
Telefon +49 (0) 26 54-401-13 81
u.lange@griesson.de

Ombudsmann

Rechtsanwalt Michael Simon
Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
Ulanenplatz 12
63452 Hanau
Telefon +49 (0) 61 81-27 02-0
griesson@nickelonline.de



Griesson – de Beukelaer GmbH & Co. KG
August-Horch-Straße 23 · D-56751 Polch

Telefon +49 (0) 26 54-401-0
Telefax +49 (0) 26 54-401-1000
info@griesson-debeukelaer.de

www.griesson-debeukelaer.de